

**STATUTEN**  
**des Vereins**  
**Swiss Course on Cancer Surgery**



[www.cancersurgery.ch](http://www.cancersurgery.ch)

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

„ Swiss Course on Cancer Surgery „ Kürzel “ SCCS “

besteht mit Sitz in Biel/Bienne ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung der neusten Erkenntnisse über die chirurgische Behandlung bei Krebsleiden. Der Verein ist eine nicht gewinnorientierte Organisation.

## II MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus den Mitgliedern:

#### **Chirurgische Kliniken:**

- Kantonsspital Olten
- Universitätsspital Basel
- Spitalzentrum Biel/Bienne
- Kantonsspital Luzern

### Art. 4. Aufnahme neuer Mitglieder

Ueber die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Vereinsversammlung. Diese kann ohne Angabe von Gründen einen Beitritt / Aufnahme ablehnen. Anträge zur Aufnahme können zu jeder Zeit direkt an den Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung erfolgen.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres hin erfolgen.

### Art. 6 Ausschlussung

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

### Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## III MITTEL UND HAFTUNG

### Art. 8 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 100.---
- Sponsorenbeiträgen
- Kurs- und Kongressgebühren
- Ausstellereinnahmen

**Art. 9 Rechnungsführung**

Der Verein führt Rechnung, die über die gesamte Vereinstätigkeit Auskunft gibt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art.10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus wird ausgeschlossen.

**IV ORGANISATION****Art.11 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

**A DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG****Art.12 Zusammensetzung, Stimmrecht**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

**Art.13 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Alle 4 Jahre Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- Bezeichnung der Personen, welche für den Verein die rechtsverbindlichen Unterschriften führen;
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Genehmigung des Budgets
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

**Art.14 Einberufung**

Der Präsident/die Präsidentin lädt wann immer es die Geschäfte erfordern zu einer Mitgliederversammlung ein, mindestens jedoch einmal jährlich.  
Jedes Vereinsmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.  
Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

**Art.15 Vorsitz**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes. Es wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Verfasser/der Verfasserin zu unterzeichnen ist.

**Art.16 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet per absolutem Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telefonische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vereinsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vereinsmitglieder zustimmt.

Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**B DER VORSTAND****Art.17 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und den weiteren von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen

**Art.18 Zuständigkeit**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung des Vereins
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Konstituierung des Vorstandes
- Einladung und Führung der Vorstandssitzungen

**Art.19 Beschlussfassung**

Der Vorstand entscheidet per absolutem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telefonische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**C PRÄSIDIUM UND SEKRETARIAT****Art.20 Präsident/Präsidentin**

Der Präsident/die Präsidentin hat folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung

**Art.21 Sekretariat**

Der Verein unterhält ein Sekretariat unter folgender Adresse:

Congress Management SCCS  
Daniel Grosskinsky  
c/o Tourismus Biel Seeland  
Zentralstrasse 60  
2501 Biel/Bienne

**D DIE KONTROLLSTELLE****Art.22 Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei unabhängigen und fachlich ausgewiesenen Revisoren oder Revisorinnen oder einer Revisionsgesellschaft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

**Art.23 Zuständigkeiten**

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Uebereinstimmung der Jahresrechnung des Vereins mit den Büchern und deren ordnungsgemässe Führung.  
Sie erstattet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Art. 728 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

**V SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art.24 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder.

**Art.25 Liquidation**

Die Mitgliederversammlung führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung. Ein Aktivenüberschuss wird einer allfälligen Nachfolgeorganisation, welche den gleichen Geschäftszweck verfolgt, vergütet oder an eine durch die Vereinsmitglieder zu bestimmende soziale Institution überwiesen. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art.26 Inkrafttreten**

Die Statuten sind am 17.12. 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Kantonsspital  
Olten

Prof. Dr. med.  
Markus Zuber

Universitätsspital  
Basel

Prof. Dr. med.  
Daniel Oertli

Spitalzentrum  
Biel/Bienne

Prof. Dr. med.  
Urban Laffer

Kantonsspital  
Luzern

PD Dr. med.  
Jürg Metzger